Dopingbekämpfung

Weil sich die Dopingbekämpfung durch straf- und zivilrechtliche Ahndung als schwierig und langwierig erwiesen hat, wird vermehrt mit dem Mittel der Vertragsstrafe gearbeitet.

ktuelle Doping-Fälle erschüttern auch im Pferdesport immer wieder die Öffentlichkeit doch die rechtliche Sanktionierung hinkt hinterher. Das Anti-Doping-Gesetz ist bis heute nicht geschaffen worden und die bisherigen gesetzlichen Möglichkeiten reichen kaum aus, um Doping effektiv zu verfolgen.

Das sportrechtliche Regelwerk zur Feststellung und Sanktionierung von Dopingverstößen ist kompliziert (siehe auch Beitrag "Doping im Pferdesport", R&P 7/2007) und betrifft in erster Linie den Dopingsünder selbst sowie die sportrechtlichen Konsequenzen - Disqualifizierung, Sperre, Strafe.

Doch wie wird den Belangen anderer Beteiligter Rechnung getragen, die durch einen Doping-Fall berührt werden? Schließlich ist nicht nur der Sportler selbst im Hinblick auf seine sportliche Karriere betroffen - auch Konkurrenten, Trainer, Pferdebesitzer, Tierärzte, Vereine, Veranstalter, Zuschauer und Sponsoren sowie nicht zuletzt die Gesundheit der Pferde dürfen bei einer öffentlichen Diskussion um die Bekämpfung von Doping nicht außer Acht gelassen werden. Für eine Haftung des Sportlers und anderer Personen wird es immer

Fragen Sie nach!

Für "Reiter und Pferde in Westfalen" beantwortet Rechtsanwältin Olga A. Voy auch Leserfragen (Personennamen werden nicht veröffentlicht). Anfragen bitte per E-Mail an: reiterredaktion@lv-h.de oder an Olga A. Voy, www.voy-anwaeltin.de

darauf ankommen, ob bewusst gegen Anti-Doping-Regeln verstoßen wurde und welche Personen daran beteiligt waren.

Strafbarkeit von Doping

Ein Sportler, der selbst verbotene Substanzen einnimmt, macht sich zunächst allenfalls nach dem Betäubungsmittelgesetz strafbar, wenn die entsprechenden Substanzen in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen.

Werden Doping-Substanzen von Arzt und Betreuer ohne das Wissen des Sportlers verabreicht, kommt der Tatbestand der Körperverletzung in Betracht. Daneben macht sich nach dem Arzneimittelgesetz strafbar, wer Arzneimittel zu Dopingzwecken im Sport in den Verkehr bringt, verbreitet und bei anderen anwendet.

In Bezug auf das Doping beim Pferd kommt durch die Verabreichung verbotener Substanzen lediglich die Verwirklichung von Sachbeschädigung sowie ein Verstoß gegen das Tierschutzgesetz in Betracht – allerdings auch nur dann, wenn das Doping gesundheitliche Schäden beim Pferd hervorruft.

Gegenüber Veranstaltern und Sponsoren liegt in der Regel durch die unerlaubte Verwendung von Dopingmitteln (sowohl bei Sportlern als auch beim Pferd) eine Betrugsstrafbarkeit vor, da hier Leistungen in Form von Preis- oder Sponsorengeldern fließen, die einer Gegenleistung des Sportlers, nämlich dem regelkonformen Wettkampf gegenüberstehen. Allerdings dürfte die strafrechtliche Verfolgung in dieser Hinsicht in den



allermeisten Fällen am Nachweis des Vorsatzes beim Sportler scheitern.

Gegenüber Mitreitern und Zuschauern ist kein Betrug gegeben, da diese regelmäßig keinen Vermögensschaden dadurch erleiden, dass der Sportler über seine Wettkampffairness getäuscht hat.

Zivilrechtliche Haftung

Verabreicht ein Reiter seinem Pferd absichtlich leistungssteigernde Mittel, können seine Vertragspartner bei einer Aufdeckung Schadensersatz verlangen. Diesbezüglich kommen Veranstalter und Sponsoren als Berechtigte in Betracht. Mannschaftskameraden und Zuschauer haben mangels vertraglicher Beziehung zum dopenden Sportler normalerweise keine Ansprüche.

Auch Trainer und Tierarzt können zum Schadensersatz verpflichtet werden, wenn man ihnen eine Beteiligung oder gar die gesamte Verantwortung an der regelwidrigen Vorgehensweise nachweisen kann.

Vertragsstrafen

Da sich sowohl die strafrechtliche als auch zivilrechtliche Ahndung von Dopingsünden somit als ziemlich mühselig, langwierig und vor allem wenig aussichtsreich gestaltet, hat der Deutsche Olympische Sportbund die Sponsoren dazu aufgefordert, in ihre Verträge mit den Sportlern Vertragstrafen aufzunehmen. Mit der Vertragsstrafe soll ein wirksames Instrument zur schnellen und effektiven Sanktionierung von Dopingverstößen geschaffen werden.

Olga A. Voy ist Rechtsanwältin in Hattingen; einer ihrer Schwer-punkte ist die Rechtsprechung in Sachen Pferd.

> Gleichzeitig dient die Vertragsstrafe als präventives Druckmittel gegenüber dem Sportler. Der geschädigte Sponsor erspart sich damit, nachträglich den nur schwer messbaren Imageschaden nachweisen zu müssen - der nachgewiesene Dopingverstoß des Sportlers würde für das Auslösen der Vertragsstrafe ausreichen.

Dabei ist fraglich, ob auch eine Regelung wirksam ist, die die Vertragsstrafe unabhängig von einem Verschulden des Sportlers an dem Doping-Fall auslöst.

Eine solche Klausel könnte eine unangemessene Benachteiligung des Sportlers bedeuten, andererseits würde der Sinn und Zweck der Vertragsstrafe quasi ins Leere laufen, müsste der Sponsor dann doch wieder ein Verschulden des Sportlers nachweisen müssen. Daneben ist darauf zu achten, dass die Vertragsstrafe in der Höhe angemessen ist. Die Deutsche Sporthilfe sieht eine angemessene Obergrenze in der Rückerstattung von Sponsorenleistungen der letzten zwei Jahre vor dem Doping-Fall (NJW 2007, 2083, 2086). Olga A. Voy

+++ NEWS +++

Neue Reithelme: Der Arbeitskreis Schulsport der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) möchte mit Hilfe von Schulen so vielen Kindern und Jugendlichen wie möglich einen Zugang zum Pferd eröffnen. Unterstützung findet er dabei durch die Persönlichen Mitglieder der FN und die Firma Waldhausen, die seit sechs Jahren Reit- und Voltigier-AGs an Schulen kostenlos mit Reithelmen ausrüsten. Seit 2001 kamen 317 Schulen in den Genuss dieser Förderung, insgesamt wurden 2 112 Helme vergeben.

Reiter und Pferde 12/07 12